

109. 1. Rechtliche Natur des Anspruches auf Quittungsleistung.
 2. Kann die Klage auf Quittungsleistung im Gerichtsstande des Erfüllungsortes der durch die Zahlung getilgten Obligation erhoben werden?

C.P.D. §. 29.

I. Civilsenat. Urtr. v. 9. Januar 1892 i. S. H. (Kl.) w. Ü. (Bekl.) Rep.
 I. 260/91.

- I. Landgericht Breslau.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Zuständigkeit des Landgerichtes Breslau würde nach §. 29 C.P.D. begründet sein, wenn mit dem Revisionskläger angenommen werden müßte, daß mit dem Ansprüche auf Quittungsleistung ein Anspruch auf Erfüllung des durch die Zahlung erledigten Vertrages verfolgt würde, und wenn im vorliegenden Falle Breslau der Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem Darlehnsvertrage gewesen wäre, welcher durch eine Selbstzahlung erledigt wurde, die der Kläger an den Beklagten von Breslau nach Zauer gesandt hat. Ob das letztere der Fall ist, kann dahingestellt bleiben. Denn die erstere Annahme ist nicht richtig.

Der, welcher eine Geldzahlung geleistet hat, um eine Schuld zu tilgen, hat nach einem feststehenden und alten Gewohnheitsrechte im Gebiete des gemeinen Rechtes einen Anspruch auf eine ihm von dem Empfänger der Zahlung zu leistende Quittung. Das preußische Allgemeine Landrecht I. 16 §. 86 hat sich dieser Bestimmung angeschlossen: „Wer Zahlung geleistet hat, ist Quittung, das heißt, ein schriftliches Bekenntnis der empfangenen Zahlung, von dem Gläubiger zu fordern berechtigt.“

Diese Bestimmung gilt, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, nicht bloß für Zahlungen zur Tilgung von Vertragsobligationen, sondern sie gilt in gleicher Weise für Zahlungen zur Tilgung von Geldschulden aus öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeit, z. B. Steuern, Gerichtskosten, aus der Judikatsobligation, z. B. Erstattung von Kosten an den obliegenden Prozeßgegner, aus Delikten bezüglich der Zahlung des Schadensersatzes, von Zahlungen einer durch das Gesetz auferlegten Verbindlichkeit, z. B. einer Verbindlichkeit aus §. 1 des

Haftpflichtgesetzes. Die Rechtsansicht des Revisionsklägers würde also darauf hinauslaufen, daß nach der Disposition des §. 86 nicht bloß der Vertrag, hier der Darlehnsvertrag, zugleich eine Verbindlichkeit des Schuldners auf Zahlung und eine Verbindlichkeit des Gläubigers auf Ausstellung einer Quittung, wenn Zahlung geleistet wird, erzeugt, sondern daß auch für den durch ein Delikt Beschädigten aus seiner Verletzung die Verbindlichkeit erzeugt wird, demnächst über die Tilgung der Verbindlichkeit des Delinquirenden eine Quittung auszustellen. Eine solche Konstruktion ist unmöglich. Sie würde zu Widersinn führen, wenn der Zahlende die Schuld bestrittet und nur, um sich etwa der Zwangsvollstreckung zu entziehen, unter Vorbehalt zahlt. Wenn demnächst auf die Rückforderungsklage festgestellt wird, daß eine Verbindlichkeit des Zahlenden gar nicht bestanden hat, so hätte hier auch eine Verbindlichkeit des Zahlungsempfängers auf Ausstellung einer Quittung nicht bestehen können, und der Zahlende, welcher die Existenz dieser Verbindlichkeit bestritt, hätte von Anfang an die Quittung nicht fordern können, ohne sich mit sich selbst in Widerspruch zu setzen.

Nicht aus der Quelle, welche die Verbindlichkeit des Schuldners erzeugt, entspringt die Verpflichtung des Gläubigers, eine Quittung auszustellen, sondern nach dem Gesetze oder dem Gewohnheitsrechte aus der Thatsache, daß der Zahlende zur Tilgung einer von dem Empfänger erhobenen Forderung, gleichgültig welcher Art, zahlt. Das Gesetz hat seine Bestimmung zur Sicherheit des Zahlenden getroffen, damit dieselbe Zahlung nicht noch einmal von ihm gefordert werden kann. Und diese Bestimmung entspricht der natürlichen Billigkeit. Weil der Zahlende die Quittung überhaupt fordern darf, darf er sie auch bei der Zahlung fordern; und er darf die Zahlung zurückhalten, wenn der Empfänger nicht bereit ist, ihm gegen Zahlung eine Quittung auszuhändigen. Hat er im Vertrauen darauf, der Empfänger werde ihm Quittung ausstellen, die Zahlung geleistet, und der Empfänger kommt dieser Verbindlichkeit nicht nach, so kann er auf Ausstellung der Quittung klagen.

Ob der Kläger, wenn ein solcher Thatbestand vorläge, in Breslau etwa mit der Begründung für den dortigen Gerichtsstand hätte klagen können, dem Kläger stehe das Recht nicht zu, Zahlung aus dem Betrage zu fordern, ohne seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen,

gegen Empfang der Zahlung Quittung zu leisten, vielmehr sei derselbe schuldig, die Quittung auszustellen, wenn Kläger zahle, kann hier dahingestellt bleiben. Denn ein solcher Thatbestand liegt auch dann nicht vor, wenn es richtig wäre, was der Kläger . . . behauptet hat: er habe dem Beklagten das Geld nach Fauer mit der brieflichen Anforderung gesendet, den dem Briefe beigelegten Quittungsentwurf zu unterzeichnen und an ihn zurückzusenden.

Wenn der Kläger in solchem Falle etwa die Zahlung zurückforderte, weil der Empfänger dem Vorbehalte nicht genügt habe, unter welchem sie geleistet sei, so würde dieser Anspruch nicht in Breslau als dem Vertragserfüllungsorte erhoben werden können. Denn es würde sich nicht um Aufhebung eines Vertrages handeln, für welchen Breslau der Erfüllungsort war, sondern um Aufhebung der Erfüllung dieses Vertrages.

Wenn aber Kläger es bei der so angebotenen Zahlung beläßt, obgleich Beklagter die Quittung nicht geleistet hat, und nunmehr auf Leistung der Quittung klagt, so macht er bei solchem Sachverhalte keinen anderen Anspruch geltend, wie wenn er den Vorbehalt bei der Zahlung nicht erklärt hätte: nämlich den Anspruch aus §. 86 A.L.R. I. 16. Für diesen auf dem Gesetze beruhenden Anspruch giebt es aber nach der Civilprozeßordnung keinen besonderen Gerichtsstand, Kläger hätte also in dem allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten klagen müssen. Ob nicht der Kläger, wenn er auf Rückgabe eines Schuldscheines geklagt hätte, welchen er bei Eingehung der Obligation ausgestellt habe, auf die Rückgabe dieses Schuldscheines auch aus dem Vertrage und bei dem Gerichte des Vertragserfüllungsortes hätte klagen dürfen, und ob etwa in Verbindung mit solcher Klage bei dem Gerichte des Vertragserfüllungsortes auch der Anspruch auf Leistung einer Quittung in der Form des §. 89 A.L.R. I. 16 hätte erhoben werden können, ist hier nicht zu entscheiden; denn ein solcher Anspruch ist nicht erhoben. Mit dieser Entscheidung befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit den für das Rechtsgebiet des gemeinen Rechtes gefällten Entscheidungen des III. und des VI. Civilsenates Rep. III. 321/85 vom 16. März 1886 und Rep. VI. 157/89 vom 24. Oktober 1889 und, was die Konstruktion des Anspruches auf Quittungsleistung anbelangt, mit einer für das Rechtsgebiet des Allgemeinen Landrechtes getroffenen Entscheidung des vormaligen preussischen Obertribunales bei Striet-

horst, Archiv Bd. 70 Nr. 43, und mit den Entscheidungen bei Rehbein, Bd. 3 Nr. 259a Anmerkung. Dort (S. 21) wird u. a. aus der hier vertretenen Ansicht gefolgert, daß die Quittung von demjenigen zu leisten ist, welcher für sich die Zahlung empfängt, also dem das Gläubigerrecht ausübenden Assignatar, dem die Forderung des Gläubigers zur Einziehung überwiesen war, sodaß in solchem Falle die gegen den Gläubiger erhobene Klage auf Quittung über die dem Assignatar geleistete Zahlung abgewiesen wurde. Wenn das preussische Obertribunal in einer späteren Entscheidung bei Striethorst, Archiv Bd. 89 Nr. 62 die Ansicht ausgesprochen hat, die Verpflichtung des Gläubigers, Quittung zu leisten, habe ihren Grund in dem zur Zahlung verpflichtenden Ereignisse oder Geschäfte, so bedurfte es weder dieser Begründung für die Annahme, auf die es dort ankam, daß der Zahlende, insoweit er den Anspruch auf Quittungsleistung erhebt, Gläubiger des Empfängers sei und deshalb diesen Anspruch in dem Gerichtsstande des Empfängers, dort der Erbschaft, zu verfolgen habe, noch hat die Vertretung dieser Auffassung in dem angeführten Obertribunalsurteile eine tiefere Begründung gefunden, welche Anlaß zu einer weiteren Erörterung bieten könnte.“ . . .